STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-191/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Wahlprüfungsausschuss	10.12.2025	öffentlich / 4.
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich / 11.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB1	10.11.2025	Frau Helm	062.31-005/009

Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl am 14.09.2025 und der Stichwahl am 28.09.2025

Finanzielle Auswirkungen

[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen
(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass
 a) keine Einsprüche gegen die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister/in und des Rates der Stadt Linnich am 14.09.2025 sowie gegen die Stichwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister/in am 28.09.2025 eingegangen sind,
 b) die persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Wählbarkeit bei der Bürgermeisterin und allen Stadtverordneten erfüllt sind und
 c) keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und bei der Durchführung der Wahl vorgekommen sind.

 Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung,
 a) die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin vom 14.09.2025 sowie die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin am 28.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären;
 b) die Wahl des Rates der Stadt Linnich vom 14.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären.

2. Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschließt der Rat der Stadt Linnich,
 a) die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin vom 14.09.2025 sowie die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin am 28.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären;
 b) die Wahl des Rates der Stadt Linnich vom 14.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären.

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen. Gem. § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Wahlleiter hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vorzulegen.

Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

Der Wahlleiter

gez. Hensen
(digitaler Workflow, 12.11.2025)